



PPWR-Konformitätsbestätigung K.Ä.B.

K.Ä.B. Krankenhaus- und Ärztebedarf GmbH Adnet 293, 5421 Adnet, Österreich Tel. +43 6245 84051 · office@kaeb.at · www.kaeb.at

Adnet, 08.10.2026

Bestätigung zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Erklärung bestätigen wir, wie die K.Ä.B. Krankenhaus- und Ärztebedarf GmbH die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), die seit 12. August 2026 gilt, in ihrem Sortiment umsetzt.

Je nach Artikel sind wir als Vertreiber von Produkten anderer Hersteller tätig oder bringen über unser verbundenes Unternehmen KAB Import GmbH Produkte unter eigener Marke in Verkehr. Die nachstehenden Bestätigungen gelten entsprechend der jeweiligen Rolle.

1. Eigenmarken (Hersteller: KAB Import GmbH)

- Für die Verpackungen unserer Eigenmarken werden vor dem Inverkehrbringen die technische Dokumentation erstellt und eine EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR ausgestellt.
- Die Verpackungen sind mit einer Chargennummer (LOT) sowie mit Name, Anschrift und elektronischen Kontaktdaten des Herstellers gekennzeichnet (Art. 15 PPWR).
- Die Konformität mit den derzeit anwendbaren Anforderungen, insbesondere den Stoffgrenzwerten nach Art. 5 PPWR, wird durch Lieferantenerklärungen und Prüfberichte belegt.
- Die Verpackungen werden über das Sammel- und Verwertungssystem Interzero verpflichtet (Teilnahmenummer 1003487).

2. Handelsware anderer Hersteller

- Als Vertreiber prüfen wir mit der gebotenen Sorgfalt, dass die Verpackungen der von uns bezogenen Produkte gemäß PPWR gekennzeichnet sind und die Hersteller bzw. Importeure ihren Registrierungs- und Dokumentationspflichten nachkommen.
- Wir fordern die entsprechenden Nachweise bei unseren Lieferanten an und bieten Produkte, bei denen uns Hinweise auf eine Nichtkonformität vorliegen, nicht weiter an.
- Die K.Ä.B. Krankenhaus- und Ärztebedarf GmbH nimmt für die von ihr in Verkehr gebrachten Verpackungen am Sammel- und Verwertungssystem ARA teil (Teilnahmenummer: 3644).

3. Künftige Anforderungen

Anforderungen der PPWR, die erst zu einem späteren Zeitpunkt anwendbar werden (u. a. harmonisierte Sortierkennzeichnung nach Art. 12, Recyclingfähigkeit nach Art. 6, Verpackungsminimierung nach Art. 10), setzen wir fristgerecht zu ihrem jeweiligen Geltungsbeginn um.

4. Artikelbezogene Nachweise

Artikelbezogene EU-Konformitätserklärungen und weitere Nachweise stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung. Diese Bestätigung beruht auf dem aktuellen Stand der PPWR und wird bei Bedarf an künftige Durchführungs- und delegierte Rechtsakte angepasst.

